

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 26. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2015) und **Antwort**

Unterstützte Beschäftigung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Teilnehmer*innen gab es in den Jahren 2013 und 2014 in der Maßnahme Unterstützte Beschäftigung in Berlin? (Bitte nach Jahr, Teilnehmerzahl und Reha-Träger aufschlüsseln.)

Zu 1.: Bei der Unterstützten Beschäftigung werden entsprechend § 38a Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zwei Phasen unterschieden. Die Phase 1 umfasst Leistungen nach § 38a Absatz 2 SGB IX (individuelle betriebliche Qualifizierung) die vom zuständigen Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 erbracht werden. Die Phase 2 umfasst Leistungen nach § 38a Absatz 3 SGB IX (Berufsbegleitung) die von den Rehabilitationsträgern nach § 6 Absatz 1 Nummern 3 oder 5 SGB IX sowie vom Integrationsamt erbracht werden.

Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es zum 31.12.2013 in Berlin 73 durch den Rehabilitationsträger Bundesagentur für Arbeit geförderte Personen in der Maßnahme Unterstützte Beschäftigung. Zum 31.12.2014 waren es 71 geförderte Personen, wobei der Wert für den Monat Dezember 2014 als vorläufig anzusehen ist, da endgültige Werte zur Förderung erst nach einer Wartezeit von drei Monaten feststehen.

Dem Senat liegen darüber hinaus keine Angaben zur Förderung von Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung durch weitere Rehabilitationsträger vor.

Die Anzahl der durch das Integrationsamt Berlin geförderten Personen zu den Stichtagen 31.12.2013 und 31.12.2014 können der Antwort zur Frage 6 entnommen werden.

2. Wie viele Teilnehmer*innen befinden sich aktuell in der Maßnahme Unterstützte Beschäftigung in Berlin? (Bitte nach Teilnehmerzahl und Reha-Träger aufschlüsseln.)

Zu 2.: Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Februar 2015 in Berlin 66 durch den Rehabilitationsträger Bundesagentur für Arbeit geförderte Personen in der Maßnahme Unterstützte Beschäftigung, wobei dieser Wert als vorläufig anzusehen ist, da endgültige Werte zur Förderung erst nach einer Wartezeit von drei Monaten feststehen.

Im Hinblick auf die durch das Integrationsamt Berlin geförderten Personen wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

3. Wie viele Teilnehmer*innen wurden in den Jahren 2013 und 2014 durch die Arbeitsagentur in der ersten Phase (individuelle, betriebliche Qualifizierung) finanziert? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Teilnehmer*innen, die über eine Ausschreibung/Los finanziert wurden, und Teilnehmer*innen, die unabhängig von Ausschreibungen und Los über ein Persönliches Budget finanziert wurden.)

Zu 3.: Die Frage fällt in den Verantwortungsbereich der Bundesagentur für Arbeit, die hierzu um Stellungnahme gebeten wurde. Hiernach ist Folgendes festzuhalten: Im Jahr 2013 erfolgten 67 Zugänge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Maßnahme Unterstützte Beschäftigung und somit auch in die erste Phase der Maßnahme. Im Jahr 2014 waren 84 Zugänge zu verzeichnen, wobei die Werte für den Monat Dezember 2014 als vorläufig anzusehen sind, da endgültige Werte zur Förderung erst nach einer Wartezeit von drei Monaten feststehen. Eine statistische Auswertung der Zugänge differenziert nach Ausschreibung/Los oder im Rahmen eines persönlichen Budgets erfolgt nicht.

4. Nach welcher Formel wird der Bedarf nach Unterstützter Beschäftigung von der Arbeitsagentur in Berlin berechnet?

Zu 4.: Die Frage fällt in den Verantwortungsbereich der Bundesagentur für Arbeit, die hierzu um Stellungnahme gebeten wurde. Hiernach ist Folgendes festzuhalten: Die Erhebung des Bedarfs in Berlin erfolgt in dezentraler Verantwortung der drei Berliner Agenturen für Arbeit. Eine Formel zur Bedarfserhebung ist nicht vorgegeben.

5. Wie hoch wird der Bedarf von Unterstützter Beschäftigung in Berlin in den nächsten drei sowie fünf Jahren eingeschätzt? Nach welchen Kriterien bzw. Richtlinien erfolgt diese Schätzung?

Zu 5.:

Der Bedarf an berufsbegleitenden Maßnahmen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung durch das Integrationsamt wird maßgeblich vom Umfang der innerbetrieblichen Qualifizierung nach § 38a Absatz 2 SGB IX durch die Rehabilitationsträger beeinflusst. Zum Bedarf der Unterstützten Beschäftigung in Berlin in den nächsten drei sowie fünf Jahren liegen dem Senat insofern keine validen Daten vor.

6. Wie viele Teilnehmer*innen werden durch das Integrationsamt Berlin im Bereich der Unterstützten Beschäftigung Berufsbegleitung gefördert?

Zu 6.: Durch das Integrationsamt wurden bisher 45 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 38a Absatz 3 SGB IX im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung gefördert. Leistungen nach § 38a Absatz 3 SGB IX erhielten zum Stichtag jeweils:

31.12.2011:	13 Leistungsberechtigte
31.12.2012:	5 Leistungsberechtigte
31.12.2013:	13 Leistungsberechtigte
31.12.2014:	18 Leistungsberechtigte

Doppelzählungen sind durch vereinzelt längere Bewilligungszeiträume möglich. Darüber hinaus wurden vier Anträge auf Leistungen nach § 38a Absatz 3 SGB IX vom Integrationsamt noch nicht abschließend beschieden.

7. Gibt es Teilnehmer*innen, deren Berufsbegleitung über das Persönliche Budget finanziert wird? Wenn ja, wie viele werden finanziert? Wenn nein, wurden Anträge abgelehnt oder liegen diesbezügliche Anträge vor? Was war jeweils der Grund für die Ablehnung?

Zu 7.: Derzeit gibt es keine Leistungsberechtigten, bei denen die Unterstützte Beschäftigung vom Integrationsamt über die Leistungsform Persönliches Budget gefördert wird. Anträge auf Unterstützte Beschäftigung wurden im Einzelfall abgelehnt, wenn nach der Rechtsauffassung des Integrationsamtes der festgestellte Unterstützungsbedarf lediglich eine begleitende Hilfe im Arbeitsleben im Sinne einer Berufsbegleitung durch die Integrationsfachdienste erforderlich machte und insofern kein Fall der Unterstützten Beschäftigung festgestellt wurde. Aufgrund eines aktuellen Urteils wird diese Entscheidungspraxis des Integrationsamtes angepasst werden. In den genannten Fällen ging es jedoch nicht um die Ablehnung der Leistungsform des Persönlichen Budgets.

8. Wie viele Teilnehmer*innen gab es in den Jahren 2013 und 2014 im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)? Wie viele Teilnehmer*innen sind in den Berufsbildungsbereich aufgenommen worden? Wie viele Teilnehmer*innen beanspruchen ein Persönliches Budget zum (betriebsintegrierten) Berufsbildungsbereich?

Zu 8.: Zum Stichtag 31.12.2013 befanden sich 1.046 Menschen, zum Stichtag 31.12.2014 997 Menschen mit Behinderungen im Berufsbildungsbereich der 16 Berliner Werkstätten für behinderte Menschen. Die Angaben für 2014 sind vorläufig. Darüber hinaus stehen dem Senat keine validen Daten zur Verfügung.

9. Wie viele Schulabgänger*innen gab es in den Jahren 2013 und 2014 mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Berlin? (Bitte nach dem sonderpädagogischen Förderbedarf differenzieren.)

Zu 9.: Die Anzahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus öffentlichen allgemein bildenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Förderschulen) sowie aus der Integration an öffentlichen allgemeinen Schulen nach Förderschwerpunkt einschließlich Schulwechslerinnen und Schulartwechsler beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Förderschwerpunkt	Schuljahr 2012/2013		Schuljahr 2013/2014	
	Förder-schulen	Integration	Förder-schulen	Integration
Blindheit	8	-	11	-
Sehbehinderung	-	2	-	5
Gehörlosigkeit	11	-	6	2
Schwerhörigkeit	27	4	40	6
Sprachbehinderung	36	20	24	20
Körperliche und motorische Entwicklung	85	25	72	20
Langfristige und chronische Erkrankung	12	-	2	1
Emotionale und soziale Entwicklung	36	94	33	122
Lernbehinderung	582	176	568	242
Geistige Entwicklung	151	17	169	11
Autismus	10	9	9	18
Schwerstbehinderung	-	1	-	-

Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

10. Wohin erfolgt der Übergang von Schulabgänger*innen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernbehinderung“ und „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Hören“ und „Sprache“?

Zu 10.: Es gibt keine statistische Erhebung zum voraussichtlichen Verbleib der Schulabgängerinnen und Schulabgänger.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wechseln in verschiedene Systeme der Förderung. Bei Feststellung einer Behinderung nach SGB III und IX übernehmen die Agenturen für Arbeit mit ihren Rehabilitationsleistungen die weitere Förderung insbesondere für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderstatus Geistige Entwicklung, Hören und körperliche und motorische Entwicklung.

Hier sind Angebote des Eingangsbereichs der Werkstätten für Behinderung, der Berufsbildungswerke mit der rehaspezifischen Berufsvorbereitung, entsprechender Ausbildung und auch assistierten Formen der betrieblichen Ausbildung möglich.

Übergänge von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sind jedoch auch in berufsqualifizierende Lehrgänge in zweijähriger Form nach § 29 Absatz 4 Schulgesetz für das Land Berlin an drei beruflichen Schulen mit sonderpädagogischer Aufgabe möglich: August-Sander-Schule, Konrad-Zuse-Schule und Loschmidt-Schule. Auch an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt werden diese Lehrgänge angeboten.

Ein Großteil der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen wechselt nach der 10. Jahrgangsstufe in die berufsqualifizierenden Lehrgänge der Oberstufenzentren und anderen beruflichen Schulen nach § 29 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Berlin. Dies trifft auch für die Förderschwerpunkte Sprache und körperlich-motorische Entwicklung zu. Der Schulversuch Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) wird im nächsten Schuljahr 2015/16 an 14 Schulstandorten erprobt, wie individuell und flexibel ein zweijähriges Angebot für Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Förderbedarfen als betriebsorientiertes Berufsausbildungsvorbereitungsangebot vorgehalten werden kann.

Berlin, den 19. März 2015

In Vertretung

Barbara L o t h
 Senatsverwaltung für Arbeit,
 Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mrz. 2015)